

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 6.6.2025

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,
Waldbrandverordnung 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 6.6.2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., verordnet:

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§ 1

Im Verwaltungsbezirk Korneuburg sind jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß §174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Dieses Verbot tritt mit Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Andreas Strobl

www.ris.bka.gv.at

